

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl



Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 13. Dezember 2021	Nr. I-0069/2021
--------------	---------------------------------------	-----------------

- innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Perl, Rathaus, Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Trierer Straße 28, 66706 Perl, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- c. Die Aufhebung der Sanierungssatzung erfolgt nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus § 164 BauGB (Anspruch auf Rückübertragung).
- d. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung mit dem maßstäblichen (1: 1000) Lageplan können auf Dauer von jedermann bei der Gemeinde Perl, Rathaus, beim Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Zimmer Nr. 2.02, Trierer Straße 28, 66706 Perl, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.
- e. Gemäß § 27a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Perl (<https://verwaltung.perl.saarland/aufhebung-sanierungsgebiete.html>) veröffentlicht ist.

Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Saarländischen Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und §§ 162, 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Sanierungssatzung der Gemeinde Perl vom 11. Oktober 1989 über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete im Gemeindebezirk Nennig (Sanierungssatzung Nennig) wird für ihren Teil der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Berg“ und die Sanierungssatzung der Gemeinde Perl vom 12. Mai 1992 über die Erweiterung des am 11. Oktober 1989 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Berg“ im Gemeindebezirk Nennig (Sanierungssatzung Nennig) werden nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufgehoben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 13. Dezember 2021	Nr. I-0069/2021
--------------	---------------------------------------	-----------------

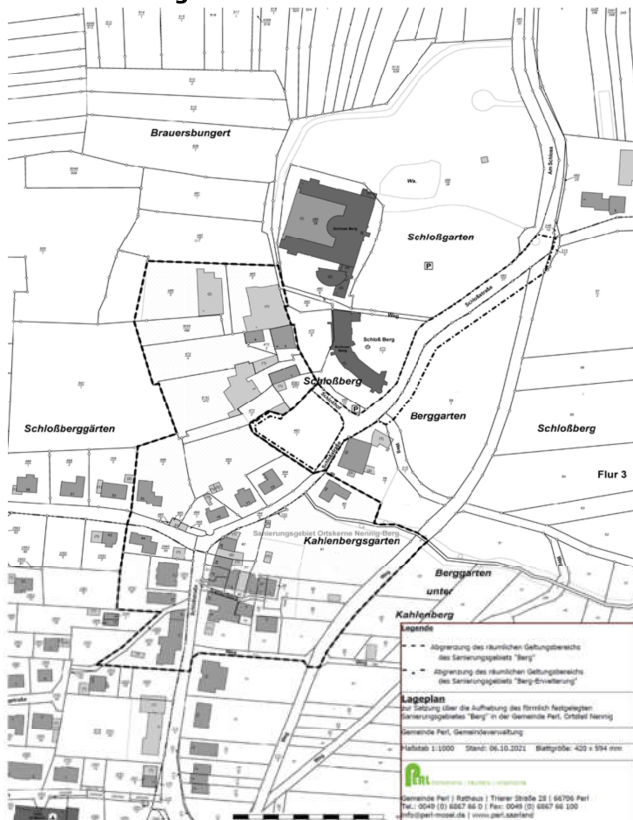
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg“ im Ortsteil Nennig der Gemeinde Perl umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1: 1000 [Gemeinde Perl, Gemeindeverwaltung, vom 06. Oktober 2021] durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 2 Inkraftsetzung

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung.

Perl, den 13.12.2021
Ralf Uhlenbruch
Bürgermeister

Lageplan vom 06. Oktober 2021 zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig



Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Perl, Rathaus, Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Trierer Straße 28, 66706 Perl, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- Die Aufhebung der Sanierungssatzungen erfolgte nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 13. Dezember 2021	Nr. I-0069/2021
--------------	---------------------------------------	-----------------

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Nennig“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Perl, Rathaus, Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Trierer Straße 28, 66706 Perl, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- c. Die Aufhebung der Sanierungssatzung erfolgt nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz

1 Nr. 4 BauGB. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus § 164 BauGB (Anspruch auf Rückübertragung).

- d. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung mit dem maßstäblichen (1: 1000) Lageplan können auf Dauer von jedermann bei der Gemeinde Perl, Rathaus, beim Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Zimmer Nr. 2.02, Trierer Straße 28, 66706 Perl, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.
- e. Gemäß § 27a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 1151), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Perl (<https://verwaltung.perl.saarland/aufhebung-sanierungsgebiete.html>) veröffentlicht ist.

Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wies“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Saarländischen Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und §§ 162, 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wies“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 13. Dezember 2021	Nr. I-0069/2021
--------------	---------------------------------------	-----------------

- (1) Die Sanierungssatzung der Gemeinde Perl vom 11. Oktober 1989 über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete im Gemeindebezirk Nennig (Sanierungssatzung Nennig) wird für ihren Teil der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Wies“ nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufgehoben.
- (2) (Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wies“ im Ortsteil Nennig der Gemeinde Perl umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1: 1000 [Gemeinde Perl, Gemeindeverwaltung vom 06. Oktober 2021] durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 2

Inkraftsetzung

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Perl, den 13.12.2021
Ralf Uhlenbruch
Bürgermeister

Lageplan vom 06. Oktober 2021 zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wies“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig



Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wies“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Perl, Rathaus, Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Trierer Straße 28, 66706 Perl, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- c. Die Aufhebung der Sanierungssatzung erfolgt nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Die Rechtswirkungen



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 13. Dezember 2021	Nr. I-0069/2021
--------------	---------------------------------------	-----------------

- d. ergeben sich aus § 164 BauGB (Anspruch auf Rückübertragung).
- e. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung mit dem maßstäblichen (1: 1000) Lageplan können auf Dauer von jedermann bei der Gemeinde Perl, Rathaus, beim Fachbereich III - Bauverwaltung und technische Dienste, Zimmer Nr. 2.02, Trierer Straße 28, 66706 Perl, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.
- f. Gemäß § 27a des Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 1151), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Perl (<https://verwaltung.perl.saarland/aufhebung-sanierungsgebiete.html>) veröffentlicht ist.